Veröffentlichung vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom inkl. vorgelagerter Netzentgelte

Nähe ist besser

Stand: 15.10.2026 **voraussichtlich gültig ab:** 01.01.2027

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

In den Entgelten ist die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Entnahme aus der Netz- bzw. Umspannebene	Benutzungsstunden < 2.500 h/a *		Benutzungsstunden > = 2.500 h/a *	
	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	7,67	5,46	125,15	0,76
Umspannung MS/NS	10,22	7,36	135,69	2,34
Niederspannung	11,15	8,56	121,36	4,15

*) Benutzungsdauer=Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sind unter Punkt 13 aufgeführt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe (Punkt 9), KWKG-Umlage (Punkt 10), Umlage gemäß § 19 Abs. StromNEV (Punkt 11), Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG (Punkt 12).

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

2. Entgelte für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung - Abrechnung nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahme	Leistungspreis [€ pro kW/Monat]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	20,86	0,76
Umspannung MS/NS	22,62	2,34
Niederspannung	20,23	4,15

Für Abnehmer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, ist neben dem Jahresleistungspreis eine Abrechnung auf Grundlage eines Monatsleistungspreises anzubieten.

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für einzelne Verbrauchsstellen ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Entgelt zu berechnen.

In den Entgelten ist die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Der Monatsleistungspreis entspricht ca. 2/12 des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden > 2.500 h/a und wird im Monat taggenau berechnet.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sind unter Punkt 13 aufgeführt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe (Punkt 9), KWKG-Umlage (Punkt 10), Umlage gemäß § 19 Abs. StromNEV (Punkt 11), Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG (Punkt 12).

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

3. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (mit Standardlastprofil)

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis vorgegebener Standardlastprofile beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

In den Entgelten ist die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Entnahme	Grundpreis [€ pro a]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Haushalts- und Gewerbebedarf	72,00	6,58

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sind unter Punkt 13 aufgeführt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe (Punkt 9), KWKG-Umlage (Punkt 10), Umlage gemäß § 19 Abs. StromNEV (Punkt 11), Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG (Punkt 12).

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

4. Entgelte für Kunden ohne 1/4 h Leistungsmessung mit unterbrechbaren und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG (alte Fassung)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen **vor dem 01.01.2024** Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Preise nach Punkt 4 gelten somit für:
- Nachtspeicherheizungen mit Inbetriebnahmedatum **vor dem 01.01.2024** bis zur ihrer Außerbetriebnahme
- sonstige Heizungsanwendungen und Anlagen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahmedatum **vor dem 01.01.2024**

In den Entgelten ist die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Entnahme	Grundpreis [€ pro a]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Elektro-Speicherheizung	-	3,77
Elektro-Wärmepumpen	-	3,77
Elektromobilität	-	3,77

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sind unter Punkt 13 aufgeführt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe (Punkt 9), KWKG-Umlage (Punkt 10), Umlage gemäß § 19 Abs. StromNEV (Punkt 11), Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG (Punkt 12).

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

5. Entgelte für Kunden ohne 1/4 h Leistungsmessung mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG (neue Fassung) - Modul 1 und Modul 2

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche **ab dem 01.01.2024** in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

In den Entgelten ist die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Verbraucher	Modul 1 pauschale Netzentgeltreduzierung [€ pro a]	Modul 2 prozentuale Netzentgeltreduzierung [ct pro kWh]
SLP in Niederspannung	116,58	2,63

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 pauschale Netzentgeltreduzierung [€ pro a]
RLM in MS_NS oder NS	116,58

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sind unter Punkt 13 aufgeführt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe (Punkt 9), KWKG-Umlage (Punkt 10), Umlage gemäß § 19 Abs. StromNEV (Punkt 11), Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG (Punkt 12).

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

6. Entgelte für Kunden ohne 1/4 h Leistungsmessung mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG (neue Fassung) - Modul 3

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys)

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher **ab dem 01.04.2025** zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

In den Entgelten sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen:

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	Ebene	NT Arbeitspreis Niedriglasttarif [ct pro kWh]	ST Arbeitspreis Standardtarif [ct pro kWh]	HT Arbeitspreis Hochtarif [ct pro kWh]
Zeitfenster	Niederspannung	0:00 - 04:00	04:00 - 17:00 19:00 - 24:00	17:00 - 19:00
Arbeitspreis	Niederspannung	2,63	6,58	9,25

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Quartale	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Quartal 1 (01.01.-31.03.)	00:00 - 04:00	04:00 - 17:00 19:00 - 24:00	17:00 - 19:00
Quartal 2 (01.04.-30.06.)	00:00 - 04:00	04:00 - 17:00 19:00 - 24:00	17:00 - 19:00
Quartal 3 (01.07.-30.09.)	00:00 - 04:00	04:00 - 17:00 19:00 - 24:00	17:00 - 19:00
Quartal 4 (01.10.-31.12.)	00:00 - 04:00	04:00 - 17:00 19:00 - 24:00	17:00 - 19:00

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat detaillierte Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung (Module 1, 2 und 3) für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse vorgegeben.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG sind:
- Ladepunkte für Elektromobilität ohne öffentlichen Zugang (Wallboxen)
- Wärmepumpenheizungen (inkl. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung / Klimaanlagen
- Stromspeicher, die fest installiert sind (AC-Speicher, DC-gekoppelte Speicher)

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sind unter Punkt 13 aufgeführt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe (Punkt 9), KWKG-Umlage (Punkt 10), Umlage gemäß § 19 Abs. StromNEV (Punkt 11), Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG (Punkt 12).

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

7. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Netz- bzw. Umspannungsebene	Leistungspreis [€ pro kWa]
Mittelspannung	125,15
Umspannung MS/NS	135,69
Niederspannung	121,36

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sind unter Punkt 13 aufgeführt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe (Punkt 9), KWKG-Umlage (Punkt 10), Umlage gemäß § 19 Abs. StromNEV (Punkt 11), Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG (Punkt 12).

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

8. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr- bzw. Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr- bzw. Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite https://www.bdew.de veröffentlicht.

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	[ct pro kWh]
Tarifkunden mit Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,610
sonstige Tariflieferungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,320
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,110

10. KWKG-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG

Verbrauchsmenge	[ct pro kWh]
für nicht privilegierte Letztverbraucher (bis 1.000.000 kWh)	0,451

Eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach

Gemäß § 27 KWKG wird die KWKG-Umlage für stromintensive Unternehmen (ab 1.000.000 kWh) nach § 64 EEG nicht von der likra erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

11. Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV

Verbrauchsmenge	[ct pro kWh]
bis 1 000 000 kWh *	2,027
ab 1 000 001 kWh **	0,050
ab 1 000 001 kWh ***stromintensive Unternehmen	0,025

* Letztverbrauchergruppe A‘: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B‘: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C‘: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

12. Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG

Verbrauchsmenge	[ct pro kWh]
für nicht priviligierte Letztverbraucher (bis 1.000.000 kWh)	1,143

Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.

Gemäß § 27 KWKG wird die Offshore-Netzumlage für stromintensive Unternehmen (ab 1.000.000 kWh) nach § 64 EEG nicht von der likra erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

13. Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messsung

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung abweichend davon halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Die Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Netz- bzw. Umspannebene des Netzanschlusses sowie den am Netzanschluss verbauten Geräte. Sofern der Letztverbraucher keinen eigenen Wandler stellt, setzt sich das für den Messstellenbetrieb zu zahlende Entgelt aus dem Preis für den Zähler, den entsprechende Wandler sowie ggf. für Zusatzkomponenten oder -leistungen zusammen.

Entgelte für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung		
Messaufgabe	Messebene	Messstellenbetrieb [€ pro Jahr]
MS kME mit Lastgang	Mittelspannung	333,30
NS kME mit Lastgang	Niederspanung	340,30

Zusatzleistung	Messebene	Messstellenbetrieb [€ pro Jahr]
MS Wandlersatz	Mittelspannung	230,00
NS Wandlersatz	Niederspanung	25,00
NS Schaltgerät	Niederspanung	7,00

Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in Niederspannung		
Verrechnungspreise (Messaufgabe)		Messstellenbetrieb [€ pro Jahr]
NS ERZ ET	Einrichtungszähler Eintarif	10,90
NS ERZ DT	Einrichtungszähler Zweitarif	24,60
NS ZRZ ET	Zweirichtungszähler Eintarif	24,60
NS ZRZ DT	Zweirichtungszähler Zweitarif	33,60
NS Prepayment	Prepaymentzähler	60,00

Sonderleistungen	[jeweils €]
Kommunikationseinrichtung (pro Jahr)	20,00
manuelle Ablesung	39,50
Trennung vom Netz, Wiederanschluss	nach Aufwand

14. Entgelte für Sperrung und Entsperrung

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung und ohne Leistungsmessung	[jeweils €]
Unterbrechung Anschlussnutzung	62,50
Herstellung Anschlussnutzung	52,50
erfolglose Unterbrechung	45,00
Stornierung Unterbrechung bis Vortag der Sperrung	23,20
Stornierung Unterbrechung am Tag der Sperrung	23,20
Herstellung Anschlussnutzung außerhalb Arbeitszeit	98,54

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).